



Nr. 5	Braunlage, 07. März	Jahrgang 2024
-------	---------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
6	Satzung der Stadt Braunlage über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles	204



Satzung der Stadt Braunlage über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles

Aufgrund der §§ 5, 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 33 des Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 05. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Allgemeines

§ 1

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der vom Rat gebildeten Ausschüsse und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt unentgeltlich wahr.

§ 2

Entschädigungen, Ersätze

- (1) Die im § 1 dieser Satzung genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG und des NBrandSchG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Mit der Gewährung der in den §§ 3 bis 6, 8 bis 10 aufgeführten Aufwandsentschädigungen ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes nach § 12 wird hiervon nicht berührt
- (3) Sämtliche pauschalen Monatsaufwandsentschädigungen werden jeweils am 1. des Monats im Voraus gezahlt.
- (4) Sitzungsgelder werden jeweils nach Abschluss eines Quartals bis zum 20. des Folgemonats gezahlt.
- (5) Die in den folgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenersätze werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Lauf eine Wahl- oder Amtsperiode beginnt bzw. endet. In derartigen Fällen wird auch der monatliche Höchstbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung für die Erstattung von Auslagen in voller Höhe berücksichtigt.
Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (6) Die für die Stadt hauptamtlich tätigen Personen erhalten einen Ersatz ihrer Mehraufwendungen in gesetzlich bestimmter Höhe. Für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung, zu beachten.

Artikel II

Rat. Verwaltungsausschuss. Ausschüsse des Rates

§ 3

Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten:
- a) eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50,00 €,
 - b) Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je teilgenommener Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ratsfraktionen und
 - c) als Ersatz der entstehenden Kosten im Rahmen der Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App (Internetentgelte, Zugangsinfrastruktur usw.) eine Entschädigung von monatlich 10,00 €,
 - d) eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 10,00 €, wenn für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App kein seitens der Verwaltung zur Verfügung gestelltes mobiles Endgerät gewählt, sondern ein privates mobiles Endgerät genutzt wird.
- (2) Für die Erstattung der Entschädigung für Fraktionssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und zur Abrechnung einzureichen.
- (3) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden oder die Ratsfrauen und Ratsherren von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates im unmittelbaren Anschluss statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzung beträgt mehr als 5 Stunden.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die die Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 100,00 €
 - b) an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen 150,00 €
 - c) an die Beigeordneten 75,00 €

§ 5

Entschädigungen und Fahrtkostenersatz für sonstige Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in der Höhe von 30,00 €. Fahrtkosten sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 6

Entschädigungen für Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erhält ein Sitzungsgeld nach § 5 Satz 1 dieser Satzung, soweit es sich um Tagesordnungspunkte handelt, die gemäß § 28 der Geschäftsordnung der Stadt Braunlage anhörungspflichtig sind. Das Sitzungsgeld wird nur einmal pro Sitzung gewährt.
- (2) Daneben erhält sie/er wegen der erhöhten geldlichen und sonstigen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Ortschaft:
 - a) Hohegeiß 100,00 €
 - b) Bergstadt St. Andreasberg 140,00 €
 - c) Braunlage 180,00 €

§ 7

Kinderbetreuungskosten

- (1) Die in den §§ 3 bis 6 und 9 bis 10 genannten Aufwandsentschädigungen erhöhen sich auf schriftlichen Antrag um die Kosten für eine Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, denen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen (z. B. Babysitter, Kindermädchen), die nicht der Wohngemeinschaft der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers angehören, entstehen. Der tatsächliche Aufwand ist nachzuweisen.
- (2) Werden von einer Person mehrere der in den §§ 1 bis 6 und §§ 9 und 10 genannten Funktionen wahrgenommen, so erhöht sich nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach den Regelungen des NBrandSchG. Die Höhe ergibt sich aus Absatz 1.

§ 8

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.
- (2) Bei unselbständig Tätigen können dem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) erstattet werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Bruttobetrag den in Absatz 4 festgesetzten Höchstbetrag überschreitet.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag aufgrund des glaubhaft gemachten Verdienstaufalles eine Verdienstaufallpauschale im Rahmen der in Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge erstattet.
- (4) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufalles wird auf 32,00 € je Stunde und 256,00 € je Tag festgesetzt.
- (5) Eine Verdienstaufallentschädigung wird für die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger, deren reguläre Arbeitszeit an diesem Tage zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr liegt.
- (6) Für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufall geltend machen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Mandatsträger in zumutbarer Weise ihre Verpflichtung aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde, höchstens jedoch 128,00 € je Tag gezahlt. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes ist mit der gleichzeitigen Erklärung, einen besonderen Nachteil zu erleiden, schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich wird für die Zeit nach 20.00 Uhr nicht gezahlt.

Artikel III

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) An nachstehend genannte Funktionsträger werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:
 - I. Ehrenbeamte
 - a) an den/die Stadtbrandmeister/in 180,00 €
 - b) an den/die stellv. Stadtbrandmeister/in 120,00 €
 - c) an den/die Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr 150,00 €
 - d) an den/die Ortsbrandmeister/in der Stützpunktpunktfeuerwehr 120,00 €
 - e) an den/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr 90,00 €
 - f) an den/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktpunktfeuerwehr 75,00 €
 - II. Ehrenamtlich Tätige
 - g) an den/die Gerätewart/in | Gerätebeauftragte/n der Schwerpunktfeuerwehr 40,00 €
 - h) an den/die Gerätewart/in | Gerätebeauftragte/n der Stützpunktpunktfeuerwehr 35,00 €
 - i) an den/die Atemschutzgerätewart/in | Atemschutzbeauftragte/n der Schwerpunktfeuerwehr 25,00 €
 - j) an den/die Atemschutzgerätewart/in | Atemschutzbeauftragte/n der Stützpunktpunktfeuerwehr 20,00 €
 - k) an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in 45,00 €
 - l) an den/die Jugendfeuerwehrwart/in 35,00 €
 - m) an den/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in 40,00 €

n) an den/die Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
o) an den/die Stadtsicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
p) an den/die Sicherheitsbeauftragte/r	20,00 €
q) an den/die Stadtausbildungsleiter/in	50,00 €

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. der Bekleidungsge-
 lder, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen). Abweichend von
 Satz 1, werden dem Stadtbrandmeister auf Antrag auch nachgewiesene Fahrtkosten für
 Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes nach Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Den selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme
 an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienst-
 ausfall (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu den in § 8 festgesetzten Höchst-
 beträgen auf Antrag erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst
 zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistun-
 gen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus
 öffentlichen Mitteln entgehen, werden die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet.
- (5) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, An-
 gestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber ihren Arbeitgebern und die Erstat-
 tungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem NBrandSchG.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen, erhalten auf An-
 trag einen Pauschalstundensatz, wenn die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind.
- (7) Bei den von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, dessen/deren Vertreter/in oder durch
 eine Amtsleitung genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, und
 zwar zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuer-
 wehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl die
 Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.
- (8) Ist ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate verhindert
 seine/ihre Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte
 für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt
 ein/eine Vertreter/in die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) län-
 ger als drei Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für
 den/die Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an
 den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sind anzuwenden.

§ 10

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) An nachstehend genannte ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

bis zu 10 Stunden durchschnittlich pro Monat	80,00 €
bis zu 20 Stunden durchschnittlich pro Monat	160,00 €
bis zu 30 Stunden durchschnittlich pro Monat	240,00 €
bis zu 40 Stunden durchschnittlich pro Monat	300,00 €

- a) an den/die Stadt-/Ortsjugendpfleger/in
- b) an den/die Umweltschutzbeauftragte/n
- c) an die Gleichstellungsbeauftragte
- d) an den/die Stadt-/Ortsheimatpfleger/in
- e) an den/die Behindertenbeauftragte/n
- f) an den/ die Seniorenbeauftragte/n
- g) an den/die Archivar/in

- (2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen (z. B. bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen bei Behörden, Fachtagungen) werden auf vorherigen schriftlichen Antrag die Reisekosten der Verdienstausschlag bzw. Pauschalstundensatz nach § 8 sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 7 erstattet.

§ 11

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlags

- (1) Ehrenbeamte, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, und sonstige für die Stadt Braunlage ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während ihrer Erwerbstätigkeit notwendig wird.
- (2) Maßgebend für den Ersatz sind die tatsächlich entstandenen Auslagen und der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag. Die Erstattung von Auslagen wird jedoch jeweils auf monatlich 15,00 € und der Ersatz für Verdienstausschlag wird auf 32,00 € pro Stunde und 256,00 € je Tag begrenzt.

§ 12

Reisekosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten, wenn sie für die Stadt auswärts tätig sind, Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung entfällt die Erstattung der Auslagen.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.

§ 13

Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und der sonstigen aufgrund dieser Satzung gezahlten Beträge ist Angelegenheit der Empfänger/in, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die bei den Entschädigungen nach § 8 dieser Satzung entstehenden Steuern trägt die Stadt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2011 außer Kraft.

Braunlage, den 06. März 2024

DER BÜRGERMEISTER

(Langer)

